

stellung außerhalb des Reichslehnsverbandes vorzuschlagen. Sie sind in der politischen Situation Ostmitteleuropas zu finden, über die aber nur summarisch ohne näheres Eingehen auf die Einzelheiten — z. B. Tannenberg und den Ersten Thorner Frieden — gehandelt werden kann. Sigmund hatte als König von Ungarn mit Polen mehrfach Konflikte gehabt, und der Orden war schon allein wegen seiner geographischen Lage der gegebene Verbündete, zumal auch er an einem Bündnis wegen der Zuspitzung der Lage nach dem Abschluß der polnisch-litauischen Union Interesse haben mußte. An Sigmunds zu hohen Forderungen hatten sich die Bündnisverhandlungen zerschlagen, so daß der König sich mit Polen verständigte¹³²). Während dieser Zeit der Entfremdung zwischen Reichsoberhaupt und Deutschem Orden boten die Ereignisse auf dem Konstanzer Konzil, dem die Beilegung des Streites zwischen dem Orden und Polen übertragen war, dem Herrscher die Anregung, neue Verbindungen zum Hochmeister aufzunehmen.

In Konstanz kam es am 13. Juli 1415 zu einer denkwürdigen Szene. Sigmund hielt dem Orden vor, er weiche jedem Gericht aus, indem er sich dem Kaiser gegenüber auf den Papst berufe und umgekehrt; zugleich verlangte der Herrscher zu wissen, ob der Orden sich der Entscheidung von Konzil und Reich unterwerfen wolle. Darauf erfolgte dann die berühmte Erklärung der Ordensgesandtschaft, der Orden sei stets der Kirche, dem Konzil und dem Reich gehorsam gewesen und bereit, sich ihrem Urteil zu unterwerfen. Diese Vorgänge werden oft so interpretiert, als ob Sigmund den Orden zu einer Entscheidung zwischen Kirche und Reich zwingen und aus seiner Doppelstellung herauslösen wollte¹³³), denn dieser hatte zuweilen tatsächlich zwischen seinen beiden Oberherren laviert. Aber es ging eigentlich hier gar nicht um die Entscheidung zwischen Kirche und Reich, sondern nur um die Anerkennung ihrer gemeinsamen Gerichtsbarkeit, wobei der Orden praktisch keine Ausweichmöglichkeit hatte. Freilich bedeutete dann die Antwort mehr als nur die formale Anerkennung der Zuständigkeit des vorgeschlagenen Gerichts, denn sie war zugleich auch ein Bekenntnis zum Reich, dessen Gerichtsbarkeit gegenüber dem geistlichen Orden nicht ganz eindeutig feststand, und sie wurde auch als ein solches gewertet.

Sigmunds Verhalten ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht aus einem Bedürfnis, die allgemeine Frage der Jurisdiktion über den Orden zu klären oder gar diesen zu einer Stellungnahme gegen die Kirche zu ver-

¹³²) Vgl. Israel S. 14 ff.

¹³³) Ebd. S. 21.